

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Vertrag berechtigt zum Empfang der umseitig angegebenen Programmpakete von EUTELSAT und deren privater Nutzung. Der Vertrag über den Empfang des Programms berechtigt nicht dazu, die Programme oder Programmteile zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder gewerblich zu nutzen.

1.2 Verschiedene Programmanbieter übermitteln zeitweise Programme, die aus rechtlichen Gründen in Deutschland nicht ausgestrahlt werden dürfen. Diese Programme sind dann codiert. Dieser Vertrag berechtigt nicht zum Empfang oder zur Entschlüsselung dieser codierten Inhalte.

1.3 Dieser Vertrag kann unabhängig vom Vollversorgungsvertrag gekündigt werden. Die Beendigung des Vollversorgungsvertrages hat jedoch stets die Beendigung dieses Vertrages zur Folge, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2. Vertragsvoraussetzung

2.1 Zwischen dem Auftraggeber und Versatel Telekabel besteht bereits ein Vertrag über die Vollversorgung des Auftraggebers mit Fernsehprogrammen. Dieser Vertrag wird Bestandteil des Vollversorgungsvertrages zu den dort genannten Bedingungen.

2.2 Voraussetzung für den Empfang des umseitig geordneten Programmpaketes ist das Vorhandensein eines Digitalreceivers und einer Smartcard. Der Kabelempfänger und die Smartcard können bei der Versatel Telekabel bestellt werden. Für deren Erwerb gelten insbesondere die Bedingungen in Punkt 9 dieser AGB.

2.3 Dieser Vertrag kann nur von volljährigen, natürlichen Personen abgeschlossen werden.

3. Entgelt

3.1 Der Auftraggeber zahlt für den Empfang des bestellten Programmpaketes das gem. Preisliste monatliche Entgelt sowie die gem. Preisliste genannten einmaligen Bereitstellungskosten. Gesonderte Rechnungen werden für diese Gebühren nicht erstellt.

3.2 Das monatliche Entgelt ist jeweils im Voraus am 1. Werktag eines Monats fällig und wird durch die Versatel Telekabel nach erteilter Einzugsermächtigung vom umseitig genannten Konto abgebucht.

3.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs ist die Versatel Telekabel berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

3.4 Ist der Auftraggeber mit der Zahlung des monatlichen Entgelts länger als zwei Monate in Verzug, ist die Versatel Telekabel berechtigt, den Anschluss des Auftraggebers an das BK-Netz auf seine Kosten zu unterbrechen und die Lieferung von Radio- und Fernsehsignalen einzustellen. Die monatlichen Entgelte fallen weiterhin an. Ein erneuter Anschluss des Auftraggebers an das BK-Netz und die Wiederaufnahme der Lieferung von Radio- und Fernsehsignalen erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des rückständigen Entgelts. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen von Versatel Telekabel aus Zahlungsverzug sowie die fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

3.5 In dem Entgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Vom Auftraggeber zu zahlende öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehgebühren sind in diesem Entgelt nicht enthalten. Sie müssen vom Auftraggeber an die GEZ direkt gezahlt werden.

3.6 Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs - z.B. durch Sender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall usw. - berechtigen nicht zur Minderung des Entgelts. Dies gilt auch bei Ausfall oder Störung des Eingangssignals in das BK-Netz oder bei Programmänderungen auf die Versatel Telekabel keinen Einfluss hat.

4. Programmangebot

4.1 Die Angabe der eingespeisten Programme erfolgt unverbindlich. Versatel Telekabel behält sich vor, die einzelnen Programme des Programmpaketes zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Für den Fall des Wegfalls eines Programms werden Versatel Telekabel und die Vertragspartner sich bemühen, einen gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen.

4.2 Im Falle der Erhöhung der Lebenshaltungskosten um mehr als 5 % seit dem Vertragsabschluss, der Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Entgelte durch den Signalanbieter, ist Versatel Telekabel berechtigt, die Entgelte der einzelnen Programmpakete entsprechend der jeweiligen Auswirkung auf das Entgelt anzupassen. Die Anpassung erfolgt mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der neuen Gebühren durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftraggeber. Für den Fall einer Entgelterhöhung eines oder mehrerer Zusatzpakete hat der Auftraggeber ein auf die betroffenen Zusatzpakete beschränktes Sonderkündigungsrecht. Die Kündigungserklärung muss Versatel Telekabel spätestens zwei Wochen vor Wirksamkeit der Erhöhung zugehen.

5. Hardware / Software

5.1 EUTELSAT behält sich vor, die Software und / oder die Hardware der Smartcard jederzeit zu aktualisieren. EUTELSAT hat das Recht, die Smartcard zu diesem Zweck jederzeit auszutauschen. Außerdem verpflichtet sich der Auftraggeber, zum Zweck der Aktualisierung der Software seiner Mitwirkungspflicht nach Ziffer 7.3.1 dieser Bestimmungen nachzukommen.

5.2 Die auf der Smartcard enthaltene Software verbleibt im Eigentum von EUTELSAT und seiner Lieferanten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber hat insbesondere nicht das Recht, die auf der Smartcard enthaltene Software abzuändern, weiter zu entwickeln und/oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

6. Jugendschutz / Parental Lock

6.1 Der Auftraggeber hat die Vorschriften des Jugendschutzrechts zu beachten. Insbesondere darf der Auftraggeber Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren.

6.2 Der Auftraggeber erhält bei der Freischaltung eines Programmpaketes mit Jugendschutz-PIN-Code in einer die Geheimhaltung sichernden Weise eine vierstellige Zahlenkombination (Jugendschutz-PIN-Code), um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Codes weder optisch noch akustisch wahrzunehmen.

6.3 Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PINs wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Der Auftraggeber hat nach 10 Minuten erneut die Möglichkeit, seinen PIN einzugeben. Nach erneuten drei Fehlversuchen wird die Smartcard gesperrt und kann nur durch Versatel Telekabel entsperrt werden. Hierzu führt Versatel

Telekabel ein Reset der PIN durch, wodurch der Jugendschutz-PIN auf die ursprüngliche PIN zurückgesetzt wird.

6.4 Sollte der Auftraggeber keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin dieser Zugriff erneut ermöglicht. Dieser Vorgang ist kostenpflichtig.

7. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

7.1 Die empfangenen Programme dürfen ausschließlich privat genutzt werden.

7.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt,

7.2.1 die Signale zur öffentlichen Vorführung und / oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,

7.2.2 die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiter zu leiten,

7.2.3 für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und / oder

7.2.4 die Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Auftraggeber durch gesonderte Vereinbarung gestattet.

7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet,

7.3.1 den Decoder am Netz (Spannung = 230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen zu halten sowie die Smartcard dauerhaft im Decoder zu belassen, damit die Freischaltung der Smartcard möglich ist und die angebotenen Dienste gewährleistet werden können,

7.3.2 das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, sicher zu verwahren und den Jugendschutz-PIN-Code geheim zu halten,

7.3.3 dafür zu sorgen, dass Minderjährige Sendungen in den Fernsehprogrammen nicht sehen, die als ungeeignet für Minderjährige ihrer Altersgruppe gekennzeichnet sind,

7.3.4 den Verlust oder das Abhandenkommen der Smartcard und den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch Versatel Telekabel unter Nennung der Smartcard- und / oder der Kunden-Nummer anzuzeigen, damit die Smartcard gesperrt werden kann.

8. Vertragslaufzeit

8.1 Nach Abschluss des Vertrages läuft der Vertrag zunächst ein Jahr ohne die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung. Nach Ablauf des Jahres verlängert sich der Vertrag dann auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

8.2 Der Auftraggeber hat ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende, wenn er aus der Mietwohnung auszieht. In diesem Fall hat er unverzüglich Versatel Telekabel unter Vorlage einer Kündigungsbestätigung durch die Hausverwaltung oder den Eigentümer und unter Angabe des Auszugstermins in Kenntnis zu setzen.

8.3 Ein außerordentliches Kündigungsrecht von Versatel Telekabel besteht, wenn der Vertrag von Versatel Telekabel über die Lieferung der Fremdsprachenpakete mit deren Signallieferanten beendet ist.

8.4 Macht der Auftraggeber von dem Programmangebot vertragswidrigen Gebrauch, so ist Versatel Telekabel berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten. Die fristlose Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt.

9. Kauf des Digitalreceivers

9.1 Mit der Bestellung eines Digitalreceivers und / oder einer Smartcard gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot zum Kauf dieser Sachen ab. Der Vertrag kommt mit der Lieferung der Sachen zustande.

9.2 Das Eigentum an den gelieferten Sachen geht erst mit vollständiger Bezahlung der einmaligen Bereitstellungskosten an den Auftraggeber über.

9.3 Versatel Telekabel übernimmt die gesetzlichen Gewährleistungspflichten für alle Mängel, die die Sachen bei Übergabe an den Auftraggeber aufweist oder die durch eine fehlerhafte Installation des Gerätes durch Versatel Telekabel entstehen.

9.4 Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, haftet Versatel Telekabel nur dann, wenn diese durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

10. Pflichtverletzungen / Haftung

10.1 Schäden oder Beeinträchtigungen beim Empfang der Programme sind Versatel Telekabel unverzüglich zu melden.

10.2 Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, haftet Versatel Telekabel nur dann, wenn diese durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Jede Namensänderung und jeder Wohnortwechsel des Auftraggebers sind Versatel Telekabel unverzüglich mitzuteilen.

11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürften der Schriftform.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck dieses Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommt.

11.4 Versatel Telekabel behält sich vor, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von 6 Wochen schriftlich widerspricht. Versatel Telekabel wird den Auftraggeber auf diese Folge besonders hinweisen. Übt der Auftraggeber sein Widerspruchsrecht aus, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit der jeweils geltenden Frist schriftlich zu kündigen.

Stand: 14.08.2008